

Musikschule Region Burgdorf  
Schule mit Klang

## Leistungsvertrag

Gestützt auf Art. 7 des Musikschulgesetzes vom 8. Juni 2011, (MSG; BSG 432.31)  
schliessen der

**Verein Musikschule Region Burgdorf**, als Musikschule im Sinne von Art. 6 MSG (nachfolgend:  
Musikschule)

und die Gemeinden

- a) Burgdorf
- b) Heimiswil
- c) Kirchberg
- d) Koppigen
- e) Krauchthal
- f) Oberburg
- g) Rütligen-Alchenflüh (nachfolgend: Gemeinden)

den folgenden Leistungsvertrag ab:

### I. **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup>Die Gemeinden leisten Beiträge an die Musikschule im Rahmen von Art. 11 MSG.

<sup>2</sup>Die Gemeinden schliessen mit der Musikschule einen Leistungsvertrag im Sinne von Art. 7 MSG ab.

<sup>3</sup>Die Gemeinden sind Mitglied im Verein Musikschule Region Burgdorf.

<sup>4</sup>Die Musikschule geniesst volle unternehmerische Freiheit und trägt im Rahmen dieses Vertrages und der gesetzlichen Vorgaben die entsprechende Verantwortung.

#### **Art. 2 Koordination**

Die Gemeinden und die Musikschule stellen sicher, dass das Angebot der Musikschule mit demjenigen der Volksschule abgestimmt und die Zusammenarbeit intensiviert wird.

### II. **Leistungen der Musikschule**

#### **Art. 3 Ziele**

Die Ziele der Musikschule richten sich nach Art. 2 MSG.

#### **Art. 4            Allgemeiner Auftrag**

Die Musikschule vermittelt Kindern und Jugendlichen im Auftrag der Vertragsgemeinden als Ergänzung zum Musikunterricht an der Volksschule einen erweiterten und vertieften Musikunterricht im Rahmen des MSG des Kantons Bern.

#### **Art. 5            Art des Unterrichts**

Der Unterricht erfolgt in der Regel als Einzelunterricht. Soweit es aus fachlich-pädagogischer Sicht sinnvoll erscheint, können kombinierte Unterrichtsformen und unterrichtsergänzende Fächer angeboten werden

#### **Art. 6            Gewährleistung**

<sup>1</sup>Die Musikschule gewährleistet im Rahmen von Art. 9 Abs. 2 MSG, dass

- a) nur geeignete Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden,
- b) im richtigen Fach und auf der richtigen Stufe unterrichtet wird,
- c) der Unterricht durch fachlich-pädagogisch ausgebildete Lehrkräfte erteilt wird,
- d) Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte im Bedarfsfall beraten werden
- e) die Bedürfnisse und die Eignung der Schülerinnen und Schüler periodisch überprüft werden,
- f) der Unterricht abgebrochen wird, wenn dessen Fortführung nicht mehr sinnvoll erscheint.

<sup>2</sup>Ferner gewährleistet die Musikschule, dass Schülerinnen und Schüler aus Gemeinden, welche eine andere Musikschule bezeichnet haben, nur dann aufgenommen werden, wenn die Vertragsgemeinden, finanziell nicht belastet werden. Vorbehalten bleibt Art. 11 Abs. 3 MSG.

#### **Art. 7            Angebote**

<sup>1</sup>Die Mitfinanzierung der Gemeinden betrifft Angebote nach Art. 9 Abs. 1 MSG.

<sup>2</sup>Die Musikschule organisiert regelmässig Anlässe sowie Auftritts- und Vorspielmöglichkeiten.

<sup>3</sup>Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Zweckbestimmung weiteren Unterricht anbieten und Aktivitäten entfalten die zur kulturellen Vielfalt der Region beitragen.

#### **Art. 8            Unterrichtseinheit**

Eine Unterrichtseinheit entspricht 1'440 Minuten pro Jahr, welche auf 36 Wochenlektionen zu je 40 Minuten aufgeteilt ist.

### **III.            Infrastruktur**

#### **Art. 9            Unterrichtsräume**

<sup>1</sup>Der betriebliche und der bauliche Unterhalt der eigenen Liegenschaft obliegt der Musikschule.

<sup>2</sup>Die Gemeinden stellen die für den Unterricht ausserhalb der eigenen Liegenschaft geeigneten Räume unentgeltlich zur Verfügung.

#### **Art. 10          Mobiliar und Instrumente**

Die Beschaffung und der Unterhalt des Mobiliars und der Instrumente obliegt der Musikschule.

#### **IV.                    Finanzielles**

##### **Art. 11                Wirtschaftlichkeit**

Die Musikschule erfüllt ihren Leistungsvertrag wirtschaftlich, mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln.

##### **Art. 12                Rechnungswesen**

Das Rechnungswesen der Musikschule stellt sicher, dass die Aufwendungen für den beitragsberechtigten Unterricht (Art. 7 Abs. 1) und für den nicht beitragsberechtigten Unterricht gesondert ausgewiesen werden.

##### **Art. 13                Aufteilung von Aufwand und Ertrag**

<sup>1</sup>Die Aufwendungen und Erträge werden auf den beitragsberechtigten Unterricht und auf die übrigen Angebote aufgeteilt.

<sup>2</sup>Die Aufwendungen werden wie folgt erfasst:

- a) Personalaufwand der Lehrkräfte für den Unterricht und der Leitung (Personalaufwand anrechenbare Kosten),
- b) Personalaufwand der Verwaltung (Sekretariat und Buchhaltung), Fahrkosten, Spesenentschädigungen und Drittleistungen Verwaltung,
- c) Sachaufwand für Liegenschaft, Mobiliar, Instrumente, Verwaltung und Schulanlässe.

<sup>3</sup>Die Erträge werden wie folgt erfasst:

- a) Schulgelder und Beiträge des Kantons für den beitragsberechtigten Unterricht,
- b) Schulgelder für den nicht beitragsberechtigten Unterricht,
- c) Gemeindebeiträge,
- d) Zins- und Nebenerträge,
- e) Beiträge Förderverein.

##### **Art. 14                Schulgelder**

Die Musikschule legt die Schulgelder so fest, dass die anrechenbaren Kosten (gem. Art. 13, Abs. 2, Ziff. a) zu 40 % gedeckt sind. Die Anpassungen erfolgen frühestens bei Abweichungen von + / - 3%. Sie ist bestrebt, die Schulgelder möglichst moderat auszugestalten.

##### **Art. 15                Gemeindebeiträge**

<sup>1</sup>Die Gemeinden leisten Akontozahlungen gemäss Budget und Schülerliste.

<sup>2</sup>Die Beiträge der Gemeinden werden aufgrund der Jahresrechnung berechnet (Kosten beitragsberechtigten Unterricht, abzüglich Kantonsbeitrag und Schulgeld). Die Schlussrechnung für die Gemeinden wird im Folgejahr ausgestellt. Differenzbeträge werden mit der Akontorechnung verrechnet.

<sup>3</sup>Die Gemeinden stellen der Musikschule die zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen benötigten Mittel zur Verfügung.

#### **Art. 16 Aufteilung der Beiträge auf die Gemeinden**

<sup>1</sup>Die Beiträge der Gemeinden werden durch die Anzahl Unterrichtseinheiten geteilt und den Wohnsitzgemeinden der Schülerinnen und Schüler verrechnet.

<sup>2</sup>Die Beiträge der Vertrags- und der Nichtvertragsgemeinden sind gleich hoch.

#### **Art. 17 Schulgeldermässigungen**

<sup>1</sup>Schülerinnen und Schülern können Schulgeldermässigungen gewährt werden.

<sup>2</sup>Die Art und Höhe der Ermässigungen und das Verfahren werden separat geregelt (Anhang 1).

<sup>3</sup>Die Musikschule stellt den betroffenen Wohnsitzgemeinden die gewährten Ermässigungen in Rechnung.

#### **Art. 18 Versicherungen**

Die Musikschule schliesst alle erforderlichen Versicherungen ab.

### **IV. Berichterstattung**

#### **Art. 19 Budgetierung – Mitteilung an die Gemeinden**

<sup>1</sup>Die Musikschule erstellt ihr Budget für die beitragsberechtigten Kosten und gibt den Gemeinden bis Mitte des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres Kenntnis davon.

<sup>2</sup>Sie weist gegenüber den Gemeinden die geschätzte Anzahl der Unterrichtseinheiten aus und gibt den auf jede Vertragsgemeinde entfallenden voraussichtlichen Beitrag bekannt.

#### **Art. 20 Information**

Die Musikschule informiert die Vertragsgemeinden:

- a) über die Anzahl Unterrichtseinheiten, mindestens aufgeschlüsselt nach Einzelunterricht, Gruppenunterricht, kombinierten Unterrichtsformen und nach Instrumenten,
- b) über die Entwicklung der Aufwendungen, insbesondere über Abweichungen vom Voranschlag,
- c) über ausserordentliche Ereignisse, welche für die Vertragsgemeinden aus politischen oder aus wirtschaftlichen Gründen von Interesse sind.

#### **Art. 21 Qualitätssicherung**

Die Musikschule sichert im Rahmen der Vorgaben des VBMS die Qualität des Unterrichts (Anhang 2: Reglement VBMS)

#### **Art. 22 Rechnung**

Die Musikschule legt jährlich ihre Betriebsrechnung ab und stellt diese den Vertragsgemeinden zu.

#### **Art. 23 Einsichtsrecht der Gemeinden**

Die Vertragsgemeinden sind berechtigt, jederzeit in die detaillierte Buchhaltung, in die Berichte der Revisionsstelle und in statistische Daten der Musikschule Einsicht zu nehmen.

#### **Art. 24 Anpassung des Vertrages**

Im gegenseitigen Einvernehmen sind Vertragsanpassungen jederzeit möglich. Sie bedürfen der Schriftform.

#### **Art. 25 Auflösung des Vertrages**

Dieser Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Erstmöglicher Kündigungstermin ist der 31.12. 2016.

#### **Art. 26 Beitritt neuer Gemeinden zum Vertrag**

<sup>1</sup>Weitere Gemeinden können sich dem vorliegenden Vertrag auf Gesuch hin unterstellen.

<sup>2</sup>Es ist ausschliesslich Sache der Musikschule über gestellte Beitrittsgesuche zusätzlicher Gemeinden zu entscheiden.

#### **Art. 27 Fortbestehen bei Beitritt oder Austritt**

Beitritte oder Austritte von Gemeinden haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit des bestehenden Vertrags im Verhältnis Musikschule und den übrigen Gemeinden.

#### **Art. 28 Genehmigung und Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieser Vertrag tritt am 1. August 2013 in Kraft.

<sup>2</sup>Alle bisherigen, diesem Vertrag widersprechenden Absprachen und Vereinbarungen werden hiermit ersetzt.

#### **Verzeichnis der Abkürzungen:**

- MRB Musikschule Region Burgdorf
- VBMS Verband bernischer Musikschulen
- MSG Musikschulgesetz Kanton Bern

#### **Verzeichnis der Anhänge:**

- Anhang 1: Schulgeldordnung (Schulgeldermässigungen)
- Anhang 2: Musikschulgesetz Kanton Bern
- Anhang 3: Musikschulverordnung Kanton Bern
- Anhang 4: Reglement über die Qualitätssicherung VBMS

**GENEHMIGUNGSVERMERKE**

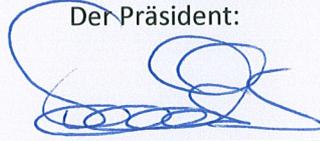
Ort, Datum:

**Verein Musikschule Region Burgdorf**

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin:

Burgdorf, 18. Februar 2013

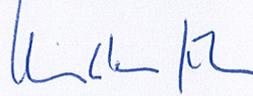


Ort, Datum:

**GEMEINDERAT BURGDORF**

Die Stadtpräsidentin:

Der Stadtschreiber:

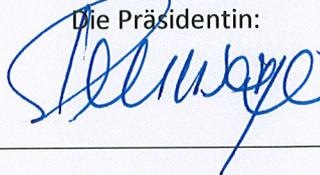


Ort, Datum:

**GEMEINDERAT HEIMISWIL**

Die Präsidentin:

Der Sekretär:



Ort, Datum:

**GEMEINDERAT KIRCHBERG**

Die Präsidentin:

Der Sekretär:



Ort, Datum: *Koppigen, 5.09.2013*

**GEMEINDERAT KOPPIGEN**

Die Präsidentin:

Der Sekretär:



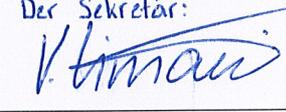
Ort, Datum: **12. SEP. 2013**

**GEMEINDERAT KRAUCHTHAL**

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Der Sekretär:



Ort, Datum: *16.9.2013*

**GEMEINDERAT OBERBURG**

Die Präsidentin:

Der Sekretär:



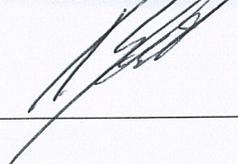
Ort, Datum:

*19.09.13*

**GEMEINDERAT RÜDTLIGEN-ALCHENFLÜH**

Der Präsident:

Der Sekretär:





Musikschule Region Burgdorf  
Schule mit Klang

## Beitrittserklärung

Die Einwohnergemeinde Lyssach

erklärt hiermit den Beitritt zum Verein Musikschule Region Burgdorf.

Sie hat die folgenden Grundlagen zur Kenntnis genommen:

- Statuten vom 27. März 2006
- Leistungsvertrag vom 18. Februar 2013

Ort, Datum:

Lyssach, 08.10.2013

Unterschrift:

GEMEINDERAT LYSSACH  
Der Präsident: Der Sekretär

Die Aufnahme in den Verein Musikschule Region Burgdorf erfolgte an der Mitgliederversammlung vom 19. Juni 2013.

Ort, Datum:

Unterschrift:

VEREIN MUSIKSCHULE REGION BURGDRORF

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin:



Musikschule Region Burgdorf  
Schule mit Klang

## Beitrittserklärung

Die Einwohnergemeinde Rüegsau

erklärt hiermit den Beitritt zum Verein Musikschule Region Burgdorf.

Sie hat die folgenden Grundlagen zur Kenntnis genommen:

- Statuten vom 27. März 2006
- Leistungsvertrag vom 18. Februar 2013

Ort, Datum:

Rüegsau, 2.9.2013

Unterschrift:

**Gemeinderat Rüegsau**

Der Präsident: Der Sekretär:

F. Rüfenacht

B. Liechti

Die Aufnahme in den Verein Musikschule Region Burgdorf erfolgte an der Mitgliederversammlung vom 19. Juni 2013.

Ort, Datum:

Unterschrift:

**VEREIN MUSIKSCHULE REGION BURGDRUF**

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin:



Musikschule Region Burgdorf  
Schule mit Klang

## Beitrittserklärung

Die Einwohnergemeinde Wynigen

erklärt hiermit den Beitritt zum Verein Musikschule Region Burgdorf befristet bis 31. Juli 2014.

Sie hat die folgenden Grundlagen zur Kenntnis genommen:

- Statuten vom 27. März 2006
- Leistungsvertrag vom 18. Februar 2013

Ort, Datum:

3472 Wynigen, 04.09.2013

Unterschrift:

Gemeinderat Wynigen  
Der Präsident: Der Sekretär:

Die Aufnahme in den Verein Musikschule Region Burgdorf erfolgte an der Mitgliederversammlung vom 19. Juni 2013.

Ort, Datum:

Unterschrift:

**VEREIN MUSIKSCHULE REGION BURGDRF**  
Der Präsident: Die Vizepräsidentin: